



Satzung

Präambel

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Er tritt für ein demokratisches Miteinander, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt sowie Weltoffenheit ein. Er fördert eine Kultur der gegenseitigen Achtung, Solidarität und Verantwortung und stärkt das Bewusstsein für die Menschenrechte und die Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen. Dabei erkennt der Verein die Gleichwertigkeit aller Menschen an und setzt sich aktiv für Inklusion, Chancengerechtigkeit und ein von Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Zusammenleben ein.

Alle Mitglieder des Vereins bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein positioniert sich klar gegen rassistisches, sexistisches, homophobes, queerfeindliches, antisemitisches, antifeministisches, ableistisches und sonstiges diskriminierendes Verhalten sowie gegen jede Form von Ausgrenzung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Intoleranz, Faschismus und Rechtspopulismus. Er ist solidarisch mit allen Menschen, die von menschenfeindlichen Einstellungen, Äußerungen oder Angriffen bedroht oder betroffen sind, und fördert eine Kultur des respektvollen und solidarischen Umgangs miteinander.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen und lehnt jede Instrumentalisierung für parteipolitische, extremistische oder militärische Zwecke ab. Er tritt allen extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zu diesen Grundsätzen. Mitglied des Vereins können nur Personen werden, die sich zu den in dieser Präambel genannten Grundsätzen bekennen. Personen, die Mitglied rassistisch und fremdenfeind-

lich organisierter Gruppierungen sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Großraum e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Zehdenick.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell und versteht sich als Forum zivilgesellschaftlichen Engagements.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Filmvorführungen und Theateraufführungen
- b) Entwicklung von Formaten wie zum Beispiel Workshops zur Gestaltung des ländlichen Strukturwandels unter Einbeziehung städti-

scher und ländlicher Bevölkerung

c) Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum in Bildern, Interviews und Vorträgen

d) begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Dokumentation von Veranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten Rechts werden, die die in der Präambel und in dieser Satzung verankerten Ziele und Werte des Vereins anerkennt und unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Verhalten von Mitgliedern, das die in der Präambel und in dieser Satzung verankerten Ziele und Werte des Vereins in schwerwiegender Weise ver-

letzt oder die Verfolgung der Vereinszwecke, das Ansehen oder die Funktionsfähigkeit des Vereins erheblich beeinträchtigt, ist verboten.

(6) Verstößt ein Mitglied schuldhaft in der in Absatz 5 beschriebenen Weise oder bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand, kann der Vorstand angemessene Sanktionen verhängen. Als äußerste Maßnahme kommt der Ausschluss aus dem Verein in Betracht.

a) Vor der Entscheidung über Sanktionen oder einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied der wesentliche Sachverhalt mitzuteilen und eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

b) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

c) Näheres zu den in Absatz 6 genannten Sanktionen sowie zum Verfahren regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verfahrens- und Sanktionsordnung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen finden statt, so wie es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auch online durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 1.000 EUR
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im

Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Konfliktlösung

Konflikte in oder zwischen den Organen des Vereins sollen durch Mediation oder entsprechende Methoden bearbeitet bzw. gelöst werden. Sollte die Mediation nicht zum Erfolg führen, so trifft die Mitgliederversammlung die erforderlichen Entscheidungen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.